

BStGer RR.2008.314 vom 12. Februar 2009

Bundesstrafgericht, 2009-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.314

FR: TPF RR.2008.314 du 12 février 2009

IT: TPF RR.2008.314 del 12 febbraio 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland Übermittlung schweizerisches Strafurteil

Erwägungen

E. 23

Oktober 2008 entsprochen und die Herausgabe des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Januar 1994 gegen A. betreffend Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz an die ersuchende Behörde in teilweise abgedeckter Form verfügt hat (act. 1.1);

- der Rechtsvertreter von A. mit Faxschreiben vom 29. Dezember 2008 eine Beschwerde gegen die Schlussverfügung vom 23. Oktober 2008 eingereicht und geltend gemacht hat, die angefochtene Schlussverfügung sei ihm erst am 28. Dezember 2008 zugegangen (act. 1);

- A. am 29. Dezember 2008 eingeladen wurde, bis zum 9. Januar 2009 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'500.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten wird; er zudem aufgefordert wurde, bis zum gleichen Datum in der Schweiz ein Zustelldomizil (eine Adresse, an die alle gerichtlichen Schriftstücke rechtsgültig übermittelt werden können) zu bezeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterbleiben und insbesondere der Schlussscheid nicht zugestellt wird (act. 3);

- der Rechtsvertreter von A. mit Faxschreiben vom 8. Januar 2009 zunächst den Rückzug der Beschwerde erklärt hat und gleichzeitig darauf hingewiesen hat, dass es "einer Rücksprache mit dem Mandanten bedarf, welche bisher nicht erfolgen konnte" (act. 5);

- vorliegend offen gelassen werden kann, ob es sich dabei um einen Beschwerderückzug oder eine blosser Ankündigung eines möglichen Rückzugs handelt;

- 3 -

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt hat und weder um Zahlungserleichterungen noch um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens als unter- liegende Partei zu gelten und grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG); es sich vorliegend jedoch rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, an- sonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 29. Dezember 2008 nach der Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, weshalb dieser Entscheid ihm androhungsgemäss nicht formell eröffnet wird und die Zustellung an den Beschwerdeführer anstelle dessen ad acta erfolgt.

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.